

Informationen des Philologenverbandes Baden-Württemberg zur

- abgesenkten Eingangsbesoldung
- altersdiskriminierenden Besoldung

Information zur abgesenkten Eingangsbesoldung

Empfehlung an alle Betroffenen:

Falls noch nicht geschehen, noch in 2017 Anträge stellen!

Die lang andauernden Proteste der Lehrerverbände im Beamtenbund, insbesondere des Philologenverbandes Baden-Württemberg (PhV BW) haben schließlich zum Erfolg geführt:

- Die seit einigen Jahren bestehende Absenkung der Eingangsbesoldung wird zum 1. 1. 2018 aufgehoben.
- Die Musterverfahren des Beamtenbundes Baden-Württemberg (BBW) richten sich weiterhin gegen die in Baden-Württemberg bis 31. 12. 2017 abgesenkte Eingangsbesoldung der letzten Jahre.

Allen von der abgesenkten Eingangsbesoldung (in Höhe von 4 oder 8 Prozent) Betroffenen, also auch allen jetzt zum Schuljahr 2017/18 neu eingestellten Lehrkräften, die bis jetzt noch keinen Antrag gestellt haben, wird daher empfohlen, noch vor Ende dieses Jahres (**spätestens bis zum 31. 12. 2017**) – vorsorglich zur Rechtswahrung – einen Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation bei der jeweiligen Bezüge zahlenden Stelle zu stellen.

Denn Ansprüche eines Beamten auf amtsangemessene Alimentation sind zeitnah, also während des jeweils laufenden Haushaltsjahres gerichtlich geltend zu machen, so dass der Antrag **spätestens bis zum 31.12.2017 bei der jeweiligen Bezügestelle eingegangen sein muss**, im Lehrerbereich also beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV).

Ein entsprechender Musterantrag kann unter www.phv-bw.de heruntergeladen werden. Betroffene Kolleginnen und Kollegen sollten den Antrag direkt an das LBV senden, ggf. **zum Nachweis des fristgerechten Antrags** auch als Einschreiben.

Für diejenigen, die bereits in früheren Jahren einen entsprechenden Antrag/Widerspruch gestellt haben, gilt:

- Antrag keinesfalls zurückziehen, sondern aufrechterhalten.
- Eine **nochmalige Antragstellung/Widerspruchseinlegung** für die nachfolgenden Haushaltsjahre ist nach Mitteilung des Finanzministeriums **nicht** erforderlich.

Unterstützen Sie den Philologenverband Baden-Württemberg

Werden Sie Mitglied!

Informationen des Philologenverbandes Baden-Württemberg zur

- abgesenkten Eingangsbesoldung
- altersdiskriminierenden Besoldung

Neueste Entwicklungen in Sachen „altersdiskriminierende Besoldung“

Es geht um die bis Ende 2010 geltenden Regelungen zum Besoldungsdienstalter (BDA) und um die seit der Dienstrechtsreform (1. Januar 2011) geltenden Regelungen zur Stufenfestsetzung bei der Bemessung des Grundgehalts in der Landesbesoldungsordnung A.

- Die bis Ende 2010 geltenden Regelungen sind altersdiskriminierend, weil auch ältere Beamtinnen und Beamten ohne jede Berufserfahrung bei ihrer erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis allein aufgrund des höheren Lebensalters höher eingestuft wurden.
- Die neuen ab 1. Januar 2011 geltenden Regelungen sind mit dem EU-Recht vereinbar, da sich das neue Recht an der Berufserfahrung (Erfahrungsstufen) und nicht am Lebensalter orientiert.

Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

1. zur altersdiskriminierenden Besoldung

Mit Urteilen vom 30. Oktober 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass

- a) die Besoldung nach Lebensalter eine Altersdiskriminierung darstellt, Beamte jedoch gleichwohl keinen Anspruch auf die Einstufung in eine höhere oder höchste Dienstaltersstufe haben, sondern
- b) Beamte nur einen (verschuldensunabhängigen) Anspruch auf Entschädigung i. H. v. 100 Euro monatlich bis zum Inkrafttreten einer europarechtskonformen besoldungsrechtlichen Neuregelung, im Falle einer Geltendmachung innerhalb der Ausschlussfrist.

2. zur Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen

In seinem Urteil vom 6. April 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht inzwischen entschieden, dass die für eine Geltendmachung solcher Ansprüche vorgeschriebene zweimonatige Ausschlussfrist beginnend am 8. September 2011 mit Ablauf des 8. November 2011 endet.

Unterstützen Sie den Philologenverband Baden-Württemberg

Werden Sie Mitglied!

Alexanderstraße 112 · 70180 Stuttgart · Telefon: 07 11 / 239 62-50 · Fax 07 11 / 239 62 77
Web: www.phv-bw.de · E-Mail: info@phv-bw.de



Informationen des Philologenverbandes Baden-Württemberg zur

- abgesenkten Eingangsbesoldung
- altersdiskriminierenden Besoldung

Folgerung aus den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts

Nur diejenigen Kolleginnen und Kollegen haben einen Anspruch auf Entschädigung, die die vom BVerwG mit Urteilen vom 30.10.2014 aufgestellten Kriterien erfüllen und die entsprechenden Anträge auf altersdiskriminierungsfreie Besoldung fristgerecht, zum Ablauf des 8. November 2011, eingereicht haben.

Wurde ein entsprechender Antrag auf Entschädigung erst nach diesem Zeitpunkt gestellt und hat das entsprechende Bundesland (wie dies in Baden-Württemberg zum 01.01.2011 der Fall ist) die Besoldungsgesetze bereits europarechtskonform umgestellt, war nach der Entscheidung des BVerwG grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Entschädigungsansprüche bestehen.

Ankündigung des Finanzministeriums Baden-Württemberg

Auf Grund der aktuellen Rechtslage wird das Landesamt für Besoldung und Versorgung demnächst alle ruhend gestellten Widersprüche gegen die Höhe des Grundgehalts bzw. Anträge auf Zahlung des Grundgehalts aus der höchsten Dienstaltersstufe zurückweisen, die nicht innerhalb der 2-monatigen Ausschlussfrist eingegangen sind.

Vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung nach Mitteilung des dbb seit 11.5.2017 rechtskräftig ist und keine Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde, ist davon auszugehen, dass Rechtsmittel gegen ablehnende Bescheide keine Aussicht auf Erfolg haben dürften.

Soweit Widersprüche/Anträge fristgerecht eingegangen sind und die betreffenden Zeiträume beim Eingang noch nicht verjährt waren, erfolgt die Ermittlung und Auszahlung des Entschädigungsanspruchs durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Unterstützen Sie den Philologenverband Baden-Württemberg

Werden Sie Mitglied!

Alexanderstraße 112 · 70180 Stuttgart · Telefon: 07 11 / 239 62-50 · Fax 07 11 / 239 62 77
Web: www.phv-bw.de · E-Mail: info@phv-bw.de



Absender

Name _____

Straße _____

PLZ + Ort _____

An das

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg**
70730 Fellbach

Datum _____

Personalnummer: _____

Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch darauf, dass ihre Besoldung entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung gewährt wird. Dadurch soll dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Rechnung getragen werden, welcher den Beamten die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sichert und einen seinem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglichen soll.

Seit meiner Ernennung im Jahr _____ gewähren Sie mir lediglich eine um ___ % abgesenkte Eingangsbesoldung.

So wurde zuletzt durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 18. Dezember 2012 die Eingangsbesoldung für die Eingangsämter A 9 und A 10 um 4 % abgesenkt und die bisherige Absenkung der Eingangsbesoldung in den höheren Eingangsämtern auf 8 % erhöht.

Die Maßnahme verstößt jedoch gegen den Leistungsgrundsatz und den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation. Das Niveau meiner verfügbaren Besoldung entspricht nicht dem Leistungsgrundsatz und ist derart abgesenkt, dass sie zur Wahrung eines meinem Amt angemessenen Lebensstandards nicht mehr ausreichend ist. Zur weiteren Begründung nehme ich auch auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09) Bezug.

Ich beantrage daher die Gewährung einer Besoldung, die dem Leistungsgrundsatz und dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht.

Der BBW lässt die Absenkung der Eingangsbesoldung in Baden-Württemberg anhand von drei Musterverfahren überprüfen, so dass ich darum bitte, diesen Antrag bis zum Abschluss dieser Verfahren nicht zu verbescheiden, sondern das Verfahren unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung ruhend zu stellen.

Insofern bitte ich um eine Eingangsbestätigung und entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)